

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen
Mein persönliches Come Back
2. Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit.

Der Satzungszweck Sport wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung sportlicher Angebote, die Förderung sportlicher Veranstaltungen, Übungen und Leistungen sowie die Erteilung von Sportunterricht.

Der Satzungszweck Gesundheit wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die zu satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Verbänden. Der Vorstand entscheidet über Eintritt und Austritt.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände.

§ 5 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für sämtliche Beiträge und Gebühren teilzunehmen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Antrages, muss seitens des Vereins eine schriftliche Erklärung binnen 28 Tagen erfolgen. Erfolgt keine schriftliche Ablehnung, gilt der Antrag als angenommen.
Für eine Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.
5. Mitglieder, die sich um den Verein und seine Zwecke und Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
2. Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Mindestmitgliedszeit beträgt 1 Jahr. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
4. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeitsarbeit schädigen, sich unehrenhaft verhalten, satzungsgemäße Auflagen nicht erfüllen oder in anderer Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen, können vom Vorstand mit einem Verweis, einem bis zu drei Monaten zeitlich begrenzten Verbot der Benutzung von Vereinseinrichtungen, der Teilnahme am Vereins- und Sportbetrieb sowie den Veranstaltungen des Vereins, oder einem Ausschluss aus dem Verein bestraft werden.
5. Beschlüsse über die Streichung von der Mitgliederliste oder über einen Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Beitragszahlungspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Beitragsleistungen, Pflichten

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Kursgebühren sowie deren Fälligkeit werden von Vorstand durch Beschluss festgelegt. Die Höhe der Umlagen und Sonderbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Beiträge sind monatlich durch Bankeinzug zu entrichten. Auf Antrag kann der Vorstand einer Zusammenfassung von Beitragszahlungen zustimmen. Die Erklärung des Mitglieds zum Bankeinzugsverfahren erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern den Verzicht auf das Bankeinzugsverfahren zu gestatten. Für diesen Fall tragen diese Mitglieder den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, deren Höhe vom Vorstand in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt wird.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen. Dieser ist auf die ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft befristet.

7. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitglieder die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
8. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und- pflichten

1. Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich eingewilligt und sich verpflichtet haben, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
4. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung, auf der vereinseigenen Internet-Seite sowie durch Aushang am schwarzen Brett einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Bedarf, oder wenn die Vereinsgeschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung über vorgelegte Anträge und über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden sowie Fusion, Verschmelzung und Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Auf Antrag kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden — sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dieses beantragen, erfolgen Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des S 26 Abs. 2 BGB.
2. Der Vorstand führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Satzungsänderungen zuständig. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende ist von den Beschränkungen des S 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Abberufung des Vorstands ist auf den Fall beschränkt, dass ein Wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

4. Der verbleibende Vorstand bestellt einen Nachfolger für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht mehr ausübt.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen sind.
6. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder auf der Vorstandssitzung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe, Gremien und Abteilungen des Vereins teilzunehmen.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Beiratsmitgliedern, welche auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden.
2. Weiterhin gehören als Beisitzer zum Beirat je ein Vertreter der Abteilungen, der Ausschüsse sowie der Sportgruppen.
3. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei dessen Aufgaben. Er hat gegenüber dem Vorstand Antragsrecht.
4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden. Der Beiratsvorsitzende, im Vertretungsfall der stellvertretende Beiratsvorsitzende, beruft den Beirat zu seinen Versammlungen.
5. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Mitarbeit im Verein

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Dazu werden durch diese Satzung verschiedene Vereinsämter bestimmt.
2. Die Aufgaben des Vereins werden im Regelfall ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht. Die Amtsinhaber müssen nicht Vereinsmitglied sein. Bei Bedarf oder Aufgabenbezug können weitere ehrenamtliche Vereinsämter bestimmt und benannt werden. Wahl und Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch den Vorstand, sofern diese Satzung nicht eine andere Regelung trifft.
3. Der Verein übernimmt für seine Mitglieder und Mitarbeiter keinen Ersatz für Aufwendungen nach § 670 BGB. Der Vorstand kann jedoch in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Erstattung von Aufwendungen nach der Höhe der geleisteten Aufwendungen, in Höhe der gesetzlichen Pauschalen oder nach § 22 Nr. 3 EStG beschließen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Unterstützung der Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben bei Bedarf entgeltlich hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages Aufträge zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführungstätigkeit des Vereins auch selbst im Rahmen eines Anstellungsvertrages oder entgeltlichen Dienstleistungsauftrages durchzuführen.
5. Über sämtliche Vertragsinhalte, Beginn und Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand. Weitere Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 15 Abteilungen, Ausschüsse, Sportgruppen,

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben kann der Verein Abteilungen, Ausschüsse und Sportgruppen einrichten.
2. Die Gründung, Einberufung und Abberufung ist ausschließlich dem Vorstand vorbehalten. Nähere Einzelheiten regelt die Organ- und Abteilungsordnung.

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat in Bezug auf die zu seiner Person gespeicherten Daten das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten unrichtigen Daten, Sperrung gespeicherter Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und auf Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Zur Organisation der Vereinsarbeit können vom Verein Ordnungen erlassen werden. Das sind insbesondere Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Jugend- und Organ- und Abteilungsordnung.
2. Sämtliche Ordnungen werden vom Vorstand erlassen, geändert, und aufgehoben.

§ 19 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausnutzung der Vereinsangebote, bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
2. Gewählt werden können nur stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder anderen Gremien des Vereins angehören. Wurde das Amt der Kassenprüfer nicht besetzt oder kann die Kassenprüfung aus sonstigen Gründen durch die Kassenprüfer nicht durchgeführt werden, kann der Vorstand beschließen, die Kassenprüfung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe oder sonstige geeignete Personen oder Institutionen durchführen zu lassen.
3. Den Kassenprüfern obliegt einmal jährlich zum Abschluss des Wirtschaftsjahres die Prüfung ausschließlich der Richtigkeit der Kassen- und Belegführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.
4. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 21 Fusion, Verschmelzung

1. Eine Fusion oder Verschmelzung mit einem anderen Verein ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
2. Die Fusion oder Verschmelzung kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sämtliche Rechte und Pflichten einschließlich der Vermögenswerte gehen auf den neuen Verein über.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

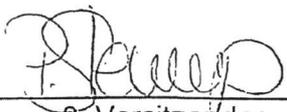
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sein muss.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich gefordert haben.
3. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von vier Fünftel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Zum Liquidator wird der 1. Vorsitzende bestellt.
4. Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 23

1. Diese Gültigkeit Satzung der wurde von der Mitgliederversammlung am 01.02.2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender